



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 272-2025
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.544

Eingereicht am: 11.09.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Amstutz (Sigriswil, Parteilos) (Sprecher/in)
Fuchs (Bern, SVP)
Schilt (Utzigen, SVP)
Grädel (Schwarzenbach BE/Huttwil, EDU)
Ritter (Burgdorf, GLP)
Gerber (Schüpfen, Die Mitte)
Kullmann (Hünibach, EDU)
Leuenberger (Bannwil, SVP)
Zbinden (Mittelhäusern, SVP)
Schori (Wiler bei Seedorf, SVP)
Iseli (Rüschegg Heubach, SVP)
Martin (Täuffelen, EDU)
Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte)
Schlup (Schüpfen, SVP)
Graber (La Neuveville, SVP)
Klopfenstein (Corgémont, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

In der Landwirtschaftszone bei Kleinbauten die Gesetzgebung und die Bürokratie vereinfachen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Bestehende Kleinbauten wie beispielsweise für Hühner, Kaninchen, Ziegen, Bienen usw. sollen in der Landwirtschaftszone ohne Baubewilligung im bisherigen Umfang saniert werden können, bei beitragsberechtigten sowie bei nicht beitragsberechtigten Betrieben.
2. Für neue oder vergrösserte Kleinbauten wie beispielsweise für Hühner, Kaninchen, Ziegen, Bienen usw. sollen in der Landwirtschaftszone die baurechtlichen Vorgaben vereinfacht werden, bei beitragsberechtigten sowie bei nicht beitragsberechtigten Betrieben.

Begründung

In der Landwirtschaftszone sollen für alle Kleinbauten möglichst dieselben Vorgaben gelten, ob ein Betrieb beitragsberechtigt ist oder nicht. Unabhängig von der Höhe der Standardarbeitskraft (SAK). Die Tierschutzvorschriften müssen eingehalten werden. Dafür ist beispielsweise notwendig, dass ein Raum vergrössert wird, weil keine Ziege oder kein Esel allein gehalten werden dürfen.

Insbesondere für kleine Bauten wie für Hühner, Kaninchen, Ziegen, Bienen usw. in der Landwirtschaftszone ohne Beitragsberechtigung sollen die Verfahren vereinfacht werden, denn ihnen sind heute die Hände gebunden. Diese ehemaligen Betriebe gelten nicht mehr als Landwirtschaft, obwohl sie in der Landwirtschaftszone bleiben. Somit ist neu zu regeln, dass bei Kleinbauten in der Landwirtschaftszone die Gesetzgebung sowie die Bürokratie vereinfacht werden. Ein Spielraum besteht beispielsweise bei weniger Mitberichten oder eine Meldepflicht anstelle einer Bewilligungspflicht.

Verteiler

– Grosser Rat